

14.05.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein

**„Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“
(Drucksache 16/1625 - Neudruck)**

Wir reformieren das Dienstrecht!

I.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde den Ländern die Zuständigkeit für die Regelung des öffentlichen Dienstrechts in den Bereichen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten – mit Ausnahme des Statusrechtes - der Besoldung und der Versorgung übertragen. NRW hat damit die Verantwortung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die knapp 600.000 aktiven und pensionierten beamteten Beschäftigten von Land und Kommunen. Das öffentliche Dienstrecht ist ein „Arbeitsrecht“ ganz eigener Art. Es regelt die Bedingungen, unter denen die beamteten Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes tätig sind auf gesetzlicher Grundlage, bei der Zahlung der Bezüge und der Versorgung, der Beihilfen, Reisekosten, Umzugskosten und des Trennungsgeldes. Für die Gestaltung, Auslegung und Fortentwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen beamteten Beschäftigten und ihrem Dienstherrn sind insbesondere das Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnungen, das Disziplinalgesetz, die Freistellungs-, Urlaubs- und Nebentätigkeitsverordnung sowie das - auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltende - Landespersonalvertretungsgesetz und das Landesgleichstellungsgesetz maßgeblich.

II.

Das besondere Statusverhältnis der Beamtinnen und Beamten – sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis – prägt das Verhältnis zwischen ihnen und

Datum des Originals: 14.05.2013/Ausgegeben: 14.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

dem Staat und damit zu seinen Bürgerinnen und Bürger. Zum besonderen Status gehören unter anderem die Alimentationsverpflichtung und die Verpflichtung des Staates, Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem öffentlichen Dienst Sicherheit und Planbarkeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und seiner Rechte geben. Daher haben sich SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Koalitionsvertrag verpflichtet, für eine Reform des öffentlichen Dienstrechtes einzutreten, die anerkennt und zugleich wertschätzt, dass ein leistungsfähiger, moderner öffentlicher Dienst die Voraussetzung für die effiziente Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Nordrhein-Westfalen ist, um auch zukünftig hochwertige öffentliche Dienstleistungen zu erbringen.

Wertschätzung findet aber nicht allein Ausdruck durch die Zahlung amtsangemessener Bezüge, auf denen die Versorgung fußt, sondern vor allem in leistungsgerechten Aufstiegsmöglichkeiten, in gleichen Karrierechancen für Frauen, in der Verbesserung der Möglichkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren, bei denen der Öffentliche Dienst allerdings schon heute Maßstäbe für die Privatwirtschaft setzt, , und in der Versorgungssicherheit im Alter.

Wir haben uns vorgenommen, das öffentliche Dienstrecht im offenen Dialog mit Gewerkschaften, Berufsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden einer Generalrevision zu unterziehen, um es modernen Erfordernissen anzupassen. Dabei werden wir selbstverständlich die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Art. 33 Abs. 5 GG achten, aus denen sich die „hergebrachten“ Grundsätze des Berufsbeamtentums ableiten.

III.

Dieser Reformprozess hat durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz bereits begonnen. Mit der Überleitung der bundesrechtlichen Regelungen haben wir den Grundstein für die Dienstrechtsreform gelegt und erste Schritte auf dem Weg der Modernisierung unternommen.

So wird der Aufstieg in den Besoldungsämtern mit Verabschiedung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes nicht mehr aufgrund des Alters, sondern aufgrund der „im Dienst“ gesammelten Erfahrung erfolgen. Dienstlich nutzbare Vorkenntnisse werden in Zukunft anerkannt, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu erhöhen.

Aber auch bei den lebensälteren Beamtinnen und Beamten werden wir - analog zum Rentenrecht - die Möglichkeit schaffen, mit 65 Jahren nach 45 Jahren berücksichtigungsfähiger Dienstzeiten ohne Abschläge vorzeitig in den Ruhestand zu gehen.

Wir werden Spielräume schaffen, um Altersteilzeit - je nach Bedürfnissen der Personalsteuerung – einsatzspezifisch im Lehrerbereich sowie bei Kommunalbeamtinnen und -beamten zu nutzen. Wir führen Regelungen ein, die eine Benachteiligung in der beruflichen Karriere durch Inanspruchnahme von Elternzeit oder Familienpflege ausräumen.

IV.

Mit einer Änderung der Laufbahnverordnung muss kurzfristig Rechtssicherheit für Aufstiegsverfahren und Beförderungen nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2012 geschaffen werden.

Bei der Generalrevision des Dienstrechts werden wir auf den Regelungen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes aufbauen und im Dialog mit den Gewerkschaften, den Berufsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden den besten Weg für einen modernen und leistungsfähigen öffentlichen Dienst erarbeiten.

Die Diskussion soll unter anderem folgende Eckpunkte berücksichtigen:

- Eine umfassende Dienstrechtsreform muss sowohl den Belangen der beamteten Beschäftigten gerecht werden als auch der sozial- und finanzpolitischen Verantwortung des Staates in seiner Rolle als Dienstherr und als Sachwalter der Interessen aller Bürgerinnen und Bürger. Das ist auch gemeint, wenn der Koalitionsvertrag formuliert, eine Dienstrechtsreform muss haushaltsneutral sein.
- Wir werden das Weihnachtsgeld in die Grundvergütung der Beamtinnen und Beamten einbauen.
- Arbeitsplatzsicherheit, Sicherheit der beruflichen und persönlichen Planung und Versorgungssicherheit im Alter und im Krankheitsfall bleiben nach wie vor ein hohes Gut. Den öffentlichen Dienst „demographiefest“ zu machen, wird ein wesentlicher Auftrag der Dienstrechtsreform, denn der öffentliche Dienst ist Teil der Gesellschaft und damit auch gesellschaftlicher Entwicklungen. Das wird auch vom Bundesverfassungsgericht so gesehen.
- In sich geschlossene Laufbahngruppen verhindern Aufstiegsmöglichkeiten nach Leistung und Befähigung. Vom „Auszubildenden zum Vorstandsvorsitzenden“ darf nicht nur ein Beispiel aus der Wirtschaft sein. Das starre und wenig durchlässige Laufbahnrecht muss so geändert werden, dass durch Weiterbildung gezielte Personalentwicklung und Nachwuchsförderung verbessert werden. Zudem muss die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor verbessert werden, insbesondere um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Fachkräfte aus der Privatwirtschaft zu erhöhen.
- Der öffentliche Dienst ist genauso vielfältig in Aufgabenwahrnehmung und Funktionen, so wie der Auftrag des Staates für seine Bürgerinnen und Bürger. Ein „Zulagenkatalog“ und Leistungen, die außerhalb der Grundvergütung gezahlt werden, dürfen den Staat nicht von seiner Verantwortung befreien festzulegen, was ihm eine gute Aufgabenerfüllung auf Dauer wert ist - in der aktiven Zeit wie auch im Versorgungsbezug, in der Zeit der Pensionierung. Unsere Zusagen zur Ruhegehaltfähigkeit von Feuerwehr-, Polizei- und Justizvollzugszulage gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen wurden, und werden im Rahmen der Dienstrechtsreform umgesetzt.
- Wir werden überprüfen, wie ein aktives Personaleinsatzmanagement wie in Großunternehmen geschaffen werden kann und welche Instrumente, wie z.B. gezielt gesteuerte Rotation, dies unterstützen können. Dienstrechtliche Regelungen verhindern den flexiblen Einsatz der Beschäftigten. Auch im öffentlichen Dienstrecht muss gelten: Weiterbeschäftigung, Ausbildung und Qualifikationsmaßnahmen haben Priorität vor Pensionierung. Diesem Gesichtspunkt hat eine Generalrevision besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines ressort- und aufgabenspezifischen Gesundheitsmanagements.
- Im Sinne einer modernen öffentlichen Verwaltung werden wir Maßnahmen ergreifen, um gleiche Karrierechancen für Frauen zu ermöglichen. Zudem werden wir für eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufe sorgen.

V.

Der Landtag

- stellt fest, dass die notwendige Reform des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen nur gelingen kann, wenn in einem transparenten und offenen Verfahren mit allen Beteiligten eine breite Akzeptanz für die Fort- und Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes erreicht wird.
- fordert die Landesregierung auf, in enger Abstimmung mit den Gewerkschaften, Berufsverbänden und den Kommunalen Spitzenverbänden das Dienstrecht in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und zu modernisieren. Die genannten Eckpunkte sind dabei im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Norbert Römer
Marc Herter
Hans-Willi Körfges
Heike Gebhard
Thomas Stotko

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh
Verena Schäffer

und Fraktion